

(2) Die Einfuhr von Nelkenpflanzen und Nelkenstecklingen ist verboten. Das gleiche gilt für Nelkenschnittblumen vom 15. März bis 15. November jeden Jahres und außerhalb dieser Zeit, wenn sie durch den Nelkenwickler (*Tortrix pronubana* Hb.) befallen sind. Keiner Beschränkung unterliegen Nelkenschnittblumen, die von Reisenden mitgeführt werden und zum eigenen, nicht [gewerblichen Gebrauch bestimmt sind oder die als Pflanzenschmuck eines Verkehrsmittels dienen.

§ 6

(1) Die Einfuhr von Kartoffeln zu jeglichem Verwendungszweck ist nur gestattet, wenn

- der Ursprungs- und Verladeort mindestens 2 km vom nächsten Kartoffel krebs herd entfernt liegen;
- der Erzeugerbetrieb frei von Kartoffelnematoden ist;
- der Erdanteil der Sendung nicht mehr als 2 % des Reingewichtes beträgt;
- sie in unbenutzten Umhüllungen oder bei loser Schüttung in verschließbaren Transportmitteln unter Zollverschluß oder mit Plomben des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes befördert werden;
- sie nicht zusammen mit lebenden Pflanzen oder ihren Teilen verpackt sind, deren Einfuhr grundsätzlich verboten ist;
- bei einer durch einen Quarantänesachverständigen der Deutschen Demokratischen Republik an der Einlaßstelle vorgenommenen Untersuchung kein Befall mit

Kartoffel krebs (*Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc.),

Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* [Wollw.]),

Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella* Zell.)

vorliegt

(2) Die Einfuhr von Kartoffeln zu Vermehrungszwecken ist neben der Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 nur gestattet, wenn bei einer durch einen Quarantänesachverständigen der Deutschen Demokratischen Republik an der Einlaßstelle vorgenommenen Untersuchung kein Befall mit

Pulverschorf (*Spongospora subterranea* [Wallr.] Johnson),

Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum* Spieck. et Kotth.)

vorliegt

(3) Keiner Beschränkung unterliegen bis zu 30 kg Kartoffeln je Person im Binnenschiffsverkehr als Mundvorrat. Dieser Vorrat darf nicht vom Schiff entfernt werden.

§ 7

(1) Die Einfuhr von Getreide (*Avena* L., *Hordeum* [Tourn.], *Panicum* L., *Secale* L., *Setaria* P. B., *Sorghum* Aclans, *Triticum* L. und *Zea* L.) ist nur gestattet, wenn die Sendung frei ist von

Kornkäfer (*Calandra granaria* L.),

Reiskäfer (*Calandra oryzae* L.),

La-Plata-Maiskäfer (*Calandra zea-mais* Mötsch.),

Leistenkopflattkäfer (*Laemophloeus* sp.-X

Getreideschmalkäfer (*Oryzaephilus surinamensis* L.),

Getreidekapuziner (*Rhizopertha dominica* F.),

Getreidemotte (*Sitotroga cerealella* Oliv.),

Schwarzem Getreidenager (*Tenebroides mauritanicus* L.),

Khaprakäfer (*Trogoderma granarium* Everts).

(2) Weisen Getreidesendungen Befall mit den im Abs. 1 genannten Schädlingen auf, kann der Pflanzenbeschau-dienst Entseuchung oder Verarbeitung unter seiner Aufsicht anordnen. Der Pflanzenbeschau-dienst kann von diesen Maßnahmen absehen, wenn der Befall geringfügig ist und nach den Umständen ungefährlich erscheint.

(3) Die Einfuhr von Hülsenfrüchten (Samen und Früchten von *Cicer* [Tourn.] L., *Lathyrus* [Tourn.] L., *Lupinus* L., *Phaseolus* L., *Pisum* L., *Soja* Moench und *Vicia* Tourn.) ist nur gestattet, wenn die Sendung frei ist von Samenkäfern (*Bruchidae*). L.,

(4) Weisen Hülsenfruchtsendungen Befall mit Samenkäfern auf, kann der Pflanzenbeschau-dienst entsprechend Abs. 2 verfahren.

(5) Die Einfuhr von Sämereien jeglicher Art ist nur gestattet, wenn die Sendung frei ist von

Cuscuta sp.,

Orobanche sp.

sowie Luzerne- und Kleesamensendungen von

Kleesamenwespe (*Bruchophagus funebris* How.).

Die Samen prüfsteile muß auf Grund einer durchgeführten Untersuchung das Freisein bestätigen.

§ 8

Keiner Beschränkung unterliegen:

- Trauerkränze einschließlich Zapfen, Sträuße und Schnittblumen, die nur zum Ausschmücken von Grabstätten oder Särgen, zu Familienfesten, zu religiösen Feiern oder ähnlichen Zwecken dienen sollen;
- Drogen und technische Rohstoffe für Heilzwecke sowie Rohstoffe zur technischen Verarbeitung;
- lebende und abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile, die mit Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft für wissenschaftliche Institute zum Zwecke wissenschaftlicher und züchterischer Versuche bestimmt sind;
- Sendungen bis zu 5 kg, die zum Verbrauch durch den Empfänger bestimmt sind. (Dies gilt nicht für Sendungen, auch Postsendungen, die zur Aussaat, Auspflanzung oder Veredelung bestimmt sind);
- Muster und Proben von Sendungen gemäß § T* welche die Beschaffenheit der Ware kennzeichnen bzw. deren Prüfung ermöglichen sollen. Sie dürfen nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Probe geeignet sein.

§ 9

(1) Enthalten Sendungen Pflanzen verschiedener Gruppen, so unterliegen sie in ihrem ganzen Umfang denjenigen Bestimmungen, die für die strenger zu beurteilende Gruppe gelten.

(2) Die von den Reisenden als Reise- oder Handgepäck mitgeführten lebenden Pflanzen und ihre